

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00193 vom 29. April 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00193

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00193 du 29 avril 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00193 del 29 aprile 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin führte zur Begründung ihrer Anträge aus, die Festsetzung des Rentenbeginns sei anhand der Revisionsregeln gemäss Art. 17 ATSG und Art. 88 bis IVV festzulegen und die Wartezeit nicht von Neuem zu bestehen. Es handle sich vorliegend nicht um eine Neuzusprache einer Rente, sondern um eine Rentenerhöhung (Urk. 1 S. 6 ff.). Sodann machte sie geltend, die Sechsmo natsfrist (gemäss Art. 29 IVG) sei nicht zu bestehen (Urk. 14 S. 4).

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin hielt dagegen, Art. 88 bis

Abs. 1 IVV setze voraus, dass bei Eintritt der Änderung eine rentenbegründende Invalidität vorgelegen habe. Auch die Sechsmo natsfrist sei zu bestehen, handle es sich doch - bei Invalidität aus anderen als den bisherigen Gründen - um ein neues versichertes Ereignis (Urk.

E. 1.3

Gegen die Verfügung vom 3. Mai 2012

(Urk. 8/71) betreffend rückwirkende Ren ten auf he bung sowie gegen die Rück forderung s ver fü gung vom 8. Mai 2012 (Urk. 8/72) erhob die Versicherte am 31. Mai 2012 Be schwerde (Urk. 8/78 /3-12) und beantragte, es sei ihr weiterhin eine halbe Rente auszurichten. Ferner sei von einer Rückforderung abzusehen. In prozessualer Sicht ersuchte sie um Ver eini gung der beiden Verfahren.

Mit Beschwerdeantwort vom 14. August 2012 (Urk. 8/80) beantragte die IV-Stelle ebenfalls die Vereinigung der beiden Verfahren und schloss im Weiteren auf Abweisung der Beschwerde.

Mit Verfü gung vom 24. August

2012 (Urk. 8 / 81) wurde der Prozess Nr. IV.2012.00592 (Beschwerde betreffend Rück forderung der Ver sicherungs leistungen) mit dem Prozess Nr. IV.2012.00586 (Beschwerde betreffend rück wir kende Auf hebung der halben Rente) vereinigt und unter letzterer Prozess num mer weiter geführt. Der Prozess Nr. IV. 2012.00592 wurde als dadurch er le dig t ab ge s chrieben .

Mit Stellungnahme vom 10. September 2012 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest (Urk. 8/84/17-20). Am 25. Juni 2013 (Urk. 8/84/21-22) legte die Versicherte weitere medizinische Berichte auf (Urk. 8/84/23-33).

Mit Urteil vom 27. Juni 2013 (Urk. 8/84/1-16) wurden die Beschwerden teilweise gutgeheissen und die Verfügungen der IV-Stelle vom 3. Mai 2012 respektive 8. Mai 2012 insoweit abgeändert, als festgestellt wurde, dass die Versicherte vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 Anspruch auf Ausrichtung einer Viertelrente

hat und für die selben Zeitraum in der Höhe des Rentenbetrages der Viertelrente kein

Rückforderungsanspruch besteht. Im Übrigen wurden die Beschwerden abgewiesen (Dispositiv-Ziffer 1).

E. 1.5

Am 3. September 2013 (Urk. 8/85/2-16) erhob die Versicherte gegen den Entscheid des hiesigen Gerichts vom 27. Juni 2013 Beschwerde ans Bundesgericht unter anderem mit dem Antrag, es sei Ziffer 1 des Urteils vom 27. Juni 2013 dahingehend aufzuheben, dass die IV-Stelle anzuweisen sei, von einer Rückforderung zur Gänze abzusehen. Soweit eine Rückforderung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 untersagt werde, sei das Urteil zu bestätigen. Eventualiter sei Ziffer 1 des Urteils aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zur weiteren Abklärung zurückzusenden.

Mit Urteil vom 24. März 2014 (Urk. 8/88) wies das Bundesgericht die Beschwerde ab. 1.

E. 4

Noch vor Zustellung dieses Urteils gelangte die Versicherte mit Schreiben vom 2. Juli 2013 (Urk. 8/83) an die IV-Stelle mit den Anträgen, es sei die ursprünglich fehlerhafte Verfügung der Invalidenversicherung vom 3. Mai 2012 aufzuheben und ihr „ein Invaliditätsgrad von 100 % zuzusprechen“ sowie von einer Rückforderung abzusehen. Eventualiter sei das entsprechende Schreiben als Neuanschuldung im Sinne von Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und Art. 87 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) entgegenzunehmen.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin stellte ihr Gesuch (Neuanmeldung)

am 2. Juli 2013 (vgl. Urk. 8/83). Für die Bestimmung des Wartejahres ist für die Zeit vom 2. Juli 2012 bis 17. März 2013 von einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % auszugehen (E. 2.2 hievore). Vom 18. März 2013 bis 1. Juli 2013 bestand

eine solche von

E. 4.3

Von einem Wiederaufleben der Invalidität gemäss Art. 29 bis IVV kann nicht ausgegangen werden.

Nach dieser Bestimmung werden bei der Berechnung der Wartezeit früher zurückgelegte Zeiten angerechnet, wenn die Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben wurde, jedoch in den folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht.

Selbst wenn nun zugunsten der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 1 S. 5) von einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit ausgegangen würde

– was bei neu diagnostizierter Lungenkrankheit offensichtlich nicht zutrifft –, sind zwischen dem Zeitpunkt der Aufhebung der Rente Ende 2008 und dem Eintritt der zu einem rentenbegründenden Invaliditätsgrad führenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes im März 2013 mehr als vier Jahre vergangen. Ein Wiederaufleben der Invalidität im Sinne von Art. 29 I VV fällt da mit ausser Betracht.

E. 4.4

Für eine reformatio in peius im Sinne einer Ausrichtung der Rente erst ab März 2014 besteht kein Raum: Die Beschwerdegegnerin übersieht mit ihrem entsprechenden Antrag, dass die Wartezeit nicht erst mit der Diagnose des Lungenleidens im März 2013 zu laufen begonnen hat, sondern die Beschwerdeführerin seit Jahren im Ausmass von mindestens 20 % arbeitsunfähig war. Die Rentenaufhebung erfolgte denn auch ausgehend von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit mit angekommener besserer wirtschaftlicher Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit (Urk. 8/84/1-16 S.

6 E.

3). Von der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder einem Sinken der Arbeitsunfähigkeit unter die relevanten 20 % kann keine Rede sein. Damit lief die Wartezeit unvermindert weiter. 5. 5. 1

Die Beschwerdeführerin stellte sich sodann auf den Standpunkt, der massgebliche Zeitpunkt für die Revision oder den Eintritt der rentenerhöhenden Tatsache sei im März 2013 zu sehen, da es sich um ein rentenerhöhendes Begehren im Sinne von Art. 88 bis IVV beziehungsweise Art. 17 ATSG handle. Die sechsmonatige Wartezeit sei bei einem Revisionsbegehren wie vorliegend nicht noch mals anzurechnen. Mithin sei also ab März 20

E. 6

Mit Verfügung vom 9. Mai 2014 (Urk. 8/97) forderte die IV-Stelle die zu Unrecht bezogenen Leistungen von der Versicherten zurück. Aufgrund des Schreibens der Versicherten vom 22. Mai 2014 (Urk. 8/98) überprüfte sie die bereits eingereichten ärztlichen Berichte (vgl. Urk. 8/100) und

tätigte einen Einkommensvergleich (Urk. 8/104).

Nach durchgeführtem

Vorbescheidverfahren

(Urk. 8/107 ff.) sprach sie

der Versicherten mit Verfügung vom 9. Januar 2015 eine ganze Invalidenrente (Invaliditätsgrad 72 %) ab 1. Januar 2014 zu (Urk. 2).

Dagegen erhob die Versicherte am 12. Februar 2015 (Urk. 1) Beschwerde mit den Anträgen, es sei die Verfügung vom 9. Januar 2015 aufzuheben, der

Invaliditätsgrad auf der Basis von 100 % zu bestätigen und der Rentenbeginn auf den 1. März 2013 zurück zu beziehen, eventualiter sei die Verfügung vom 9. Januar 2015 aufzuheben, der Invaliditätsgrad auf der Basis von 100 % zu bestätigen und die Angelegenheit zur Festlegung des Rentenbeginns an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Zudem beantragte sie einen zweiten Schriftenwechsel, die Gewährung von Akteneinsicht sowie eine entsprechende Nachfrist zur Begründung (S. 2).

Die IV-Stelle schloss am 28. Mai 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 7

S. 2). Duplicando beantragte die Beschwerdegegnerin eine reformatio in peius mit der Begründung, seit dem Zeitpunkt der Rentenaufhebung seien mehr als vier Jahre vergangen, weshalb ein Wiederaufleben der Invalidität gemäss Art. 29 bis IVV nicht in Betracht falle. Die Wartezeit sei erneut zu bestehen, weshalb sich der Anspruchsbeginn auf 1. März (statt 1. Januar) 2014 verschiebe (Urk. 17 S. 2). 2.

2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem

nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.2

Unbestritten und aufgrund der medizinischen Akten ausgewiesen ist, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit seit 21. März 2005 zu 50 % (vgl. Urk. 8/

E. 8

/ 5 und Urk. 8/48/11) und seit 18. März 2013 (Hospitalisation wegen Lungenerkrankung, vgl. auch Urk. 8/82) zu 100 % arbeitsunfähig ist (Urk. 8/101 und Urk. 8/111). Davon ist auszugehen. 3.

Zur Anwendbarkeit der Revisionsbestimmungen (mit der Folge, dass weder das Wartejahr noch die Sechsmonatsfrist zu bestehen wäre) ist der Wortlaut von Art. 88 bis

Abs. 1 IVV zu rekapitulieren: Die Erhöhung der Renten, der Hilfen und Entschädigungen und der Assistenzbeiträge erfolgt frühestens (a.) sofern der Versicherte die Revision verlangt, von dem Monat an, in dem das Revisionsgesuch gestellt wurde; (b.) bei einer Revision von Amtes wegen von dem für diesen vorgesehenen Monat an; (c.) falls festgestellt wird, dass der Beschluss der IV-Stelle zum Nachteil des Versicherten zweifellos unrichtig war, von dem Monat an, in dem der Mangel entdeckt wurde.

Hieraus erhellt, dass bei Eintritt der anspruchsbefördernden Änderung im Sinne von Art. 88 bis IVV das Vorliegen einer rentenbegründenden Invalidität vor ausgesetzt

wird, mithin dass ein Rentenanspruch bereits entstanden ist. Vorliegend handelt es sich jedoch um eine Neuanmeldung nach befristeter Renten-Zusprache. Infolge Fehlens einer revidierbaren Rente im Zeitpunkt der massgeblichen Verschlechterung des Ge

gesundheitlichen Zustand kann Art. 88a Abs. 2 Satz 1 IVV

in Verbindung mit Art. 88 bis

Abs. 1 IVV somit keine Anwendung finden. 4.4.1

Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind. Die Wartezeit im Sinne Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Als erheblich in diesem Sinne gilt bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (AHI 1998 S. 124 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts I 10/05 vom 14. Juni 2005 E. 2.1.1 in fine mit Hinweisen). Unter relevanter Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_204/2012 vom 19. Juli 2012 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 10

0 %. Dies entspricht einer Arbeitsunfähigkeit von achteinhalb Monaten à 50 % (= 425 %) und von dreieinhalb Monaten à 100 % (= 350 %). Das Wartejahr war daher – wie in der angefochtenen Verfügung richtig ausgeführt (vgl. Urk. 2 S. 5) – am 2. Juli 2013 erfüllt (

$425 \% + 350 \% = 775 \% : 12 = 64.6 \%$). Bis zur Rentenausrichtung (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG und E. 5.2 hinten) am 1. Januar 2014 war der (für eine ganze Rente) nötige Durchschnitt von 70 % längstens erreicht.

E. 13

eine Rente zuzusprechen. Die Anrechnung der Wartezeit sei eine Bundesrechtsverletzung und verletze Art.

E. 17

ATSG (Urk. 1 S. 7 f.; vgl. auch Urk. 14 S. 2 ff.). 5.2

Sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufleben der Invalidität nach Aufhebung der Rente gemäss Art. 29 bis IVV

nicht erfüllt und beruht die Invalidität auf anderen Gründen als denjenigen, welche zu einer früheren (zwischenzeitlich aufgehobenen) befristeten Rente führten, so handelt es sich um ein neues versichertes Ereignis. In diesem Fall wird die neue Rente frühestens nach sechs Monaten seit Neuanschreibung bei der Invalidenversicherung ausgerichtet (vgl. Art. 29

Abs. 1 IVG). 5.3

Der befristete Rentenanspruch der Beschwerdeführerin dauerte bis Ende 2008 (vgl. Sachverhalt E.

1.3

hier vor). Am 2. Juli

2013 erfolgte erneut eine Anmeldung zum Bezug einer Invalidenrente wegen einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes,

hauptsächlich verursacht durch ein Lungenleiden (vgl. Urk. 8/82). Somit ist der frühestmögliche Rentenbeginn – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführte – am 1. Januar 2014. 6.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2014 Anspruch auf eine ganze Rente hat. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. 7.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Philip Stolkin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub
Käser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.